

Ihre Suche nach LROP ergab 67 Treffer

Neue Suche

Zurück

-

RD 121 / 2014 Az:61 12 Autor: Meinhard Abel

Beitrag drucken

**RUNDSCHREIBEN**  
**Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund**  
 30159 Hannover \* Arnswaldstraße 28  
 Telefon 0511-3 02 85-0 \* Fax 0511-3 02 85-830 \* E-Mail: [nsqb@nsqb.de](mailto:nsqb@nsqb.de)

17. Juli 2014

**Raumordnung; Landesplanung; LROP; Änderungsentwurf****In Kürze soll die förmliche Beteiligung zur Änderung des LROP erfolgen.**

Wir hatten Ihnen mit unserem Rundschreiben Nr. 139/2013 unsere Stellungnahme zu den Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms übersandt.

Angesichts der Bedeutung der Fortschreibung des Programms für die weitere Entwicklung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und des Landes insgesamt hatten wir dem Nds. Landwirtschaftsminister Christian Meyer besonders folgende Kritikpunkte ans Herz gelegt:

- Wie wir im Einzelnen dargelegt haben (vgl. RD 139/2013), gibt es keinen Bedarf, ein zusätzliches Instrument der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung einzuführen. Die auch von uns unterstützte Zielrichtung ist bereits jetzt in den einschlägigen Normen sowohl im Bauplanungsrecht als auch im Raumordnungsrecht vorhanden; einen zusätzlichen Regelungsbedarf sehen wir nicht. Zu bedenken ist allerdings, dass eine derartige Vorschrift in der Praxis zu einer - für die Entwicklung des Landes nachteiligen - Einschränkung der Planungshoheit der Gemeinden führen könnte.
- Ausdrücklich unterstützen wir die Ziele zum Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze im ländlichen Raum. Wir sind dankbar, wenn eine entsprechende Vorschrift im Landes-Raumordnungsprogramm eingefügt wird und das ML darüber hinaus auf Landes- und Bundesebene dafür eintritt, dass ein zügiger Ausbau der entsprechenden Netze erfolgt. Es wäre sinnvoll, wenn alle Telekommunikationsunternehmen im Rahmen der Daseinsvorsorge (grund-) gesetzlich verpflichtet würden, vorrangig den ländlichen Raum mit entsprechenden Breitbandnetzen auszustatten.
- Hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstrukturen halten wir es für unbedingt notwendig, dass auch in kleineren und mittleren Städten und Gemeinden in Abstimmung mit den benachbarten Kommunen Einzelhandelsentwicklung stattfinden kann. Die bisherigen restriktiven Regelungen im Landes-Raumordnungsprogramm sollten deshalb grundlegend überdacht werden, ohne einen unnötigen Verdrängungswettbewerb zuzulassen. Unsere Vorschläge zielen darauf ab, klare Grenzen vorzugeben, die dann aber einvernehmlich durch gemeinsame Vereinbarungen zwischen Gemeinden überwunden werden können. Uns scheint dies ein sinnvoller Weg, um die Versorgung vor Ort zukünftig sicherstellen zu können.
- Bei der Frage der Zukunft der vorhandenen Torfgebiete haben wir gebeten, stärker als bisher auch die Überlegungen der kreisangehörigen Kommunen bei der Festlegung von Planungszielen zu berücksichtigen. Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die über große Torfflächen verfügen, dürfen nicht im Vergleich zu anderen Kommunen benachteiligt werden; auch diese Kommunen müssen die Möglichkeit haben, sich weiter baulich und gewerblich entwickeln zu können.

Ergänzend hatten wir dem Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aufgrund der Beratungen in den Gremien des Städte- und Gemeindebundes und Vorschlägen aus dem Mitgliederkreis folgende zwei Punkte mitgeteilt:

- In Waldgebieten sollten zukünftig Windenergieanlagen stärker als bisher rechtlich zulässig sein. Bisher enthält das Landes-Raumordnungsprogramm in Nr. 4.2.04 die Aussage, dass Wald wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden soll (vgl. Satz 8). Satz 9 bestimmt, dass Flächen innerhalb des Waldes für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden können, wenn weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt. Faktisch wird damit die Windenergie im Wald weitgehend ausgeschlossen. Dies ist zum einen deshalb nicht sinnvoll, weil gerade in Waldgebieten Windenergieanlagen weniger auffällig sind und das Landschaftsbild beeinträchtigen können als in den anderen Gebieten. Andererseits berichten insbesondere walddreiche Kommunen (z.B. die Stadt Hardegsen), dass bei dieser raumordnerischen Vorgabe und weiteren Einschränkungen (z.B. FFH-Gebiete, Landschaftsschutzgebiete, Nähe zu Ortschaften) nur sehr geringe oder fast keine Flächen für die Ausweisung von Windenergie übrig bleiben. Hier sollte die restriktive Vorgabe im Landes-Raumordnungsprogramm gelockert werden.
- Aus der Samtgemeinde Gartow wird vorgetragen, dass die geplante Neuregelung in Abschnitt 4.3 (Entsorgung radioaktiver Abfälle) nicht notwendigerweise kurzfristig geändert werden muss. Insoweit konnte die Neuregelung in 4.3 einer späteren Novellierung des Landes-Raumordnungsprogramms vorbehalten bleiben. Insoweit nehmen wir Bezug auf das Ihnen vorliegende Schreiben der Samtgemeinde Gartow vom 17.09.2013.

Die niedersächsische Landesregierung hat am 24.06.2014 per Kabinettsbeschluss grünes Licht für die Eröffnung des Beteiligungsverfahrens für den Entwurf zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) gegeben. In der zweiten Julihälfte soll laut ML das förmliche Beteiligungsverfahren beginnen, das die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen vorsieht. Alle Landkreise, Städte und Gemeinden in Niedersachsen sowie eine Vielzahl weiterer Stellen, darunter die Kammern und Verbände der Wirtschaft, die Naturschutzverbände, Bundesbehörden und Nachbarländer werden um Stellungnahme zum Programmwurf gebeten.

Zum Programmwurf hat das ML folgendes mitgeteilt:

„Erstmals werden umfangreiche Naturschutzziele wie die Festlegung von Vorranggebieten für einen landesweiten Biotopverbund in das Landes-Raumordnungsprogramm aufgenommen.“

Des Weiteren werden Regelungen aufgenommen, um den Flächenverbrauch für Siedlungsentwicklung wirksam zu reduzieren. Der Entwurf des LROP zielt zudem darauf ab, die Daseinsvorsorge und Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse für die Bürgerinnen und Bürger zu verbessern. Zentralörtliche Bildungs-, Gesundheits-, Kultur- sowie Versorgungs- und Verwaltungseinrichtungen sollen für alle leichter erreichbar sein. Dabei sollen unnötiger Verkehr und zusätzliche Mobilitätskosten vermieden werden.

Ein Richtungswechsel wird auch beim Torfabbau und dem Moorschutz eingeleitet. Beabsichtigt ist, sämtliche Vorranggebiete Rohstoffgewinnung für die Rohstoffart Torf zu streichen, den Torfabbau auslaufen zu lassen und zu Gunsten des Klima- und Naturschutzes Vorranggebiete Torferhaltung und Moorschutz festzulegen. Die Landesregierung trägt mit dieser Strategie der Bedeutung der niedersächsischen Moore als natürliche Kohlenstoffspeicher Rechnung.

Auch die Energiewende wird im neuen Raumordnungsprogramm berücksichtigt. Neben Festlegungen zur Netzanbindung für die Offshore-Windparks wird Gorleben als Vorrangstandort Endlager gestrichen. Neue konventionelle Großkraftwerke in den Vorrangstandorten müssen einen Wirkungsgrad von mindestens 55 Prozent aufweisen.

Der Entwurf wird einschließlich seiner fachlichen Begründung, zu der auch ein Umweltbericht gehört, bis dahin auf der Beteiligungsplattform "www.LROP-online.de" im Internet eingestellt und für die Zeit der Beteiligung für die Abgabe von Stellungnahmen freigeschaltet. Die Entwurfsunterlagen liegen vom 28.07. bis 31.10.2014 bei den 4 Ämtern für regionale Landesentwicklung und im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich noch bis zu zwei Wochen (bis Mitte November 2014) nach Ablauf der Auslegungsfrist dazu zu äußern. Alle Beiträge werden in die Auswertung der Stellungnahmen einbezogen."

Als Vorabinformation vor der förmlichen Eröffnung des Beteiligungsverfahrens können folgende Unterlagen auf der Internetseite des ML ([www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) → Themen → Raumordnung und Landesplanung → Landesraumordnungsprogramm) → Entwurf Änderungsverordnung LROP 2014) eingesehen werden:

- Entwurf der Änderungsverordnung LROP
- Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung LROP, Teil A-F
- Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung LROP, Teil G - Umweltbericht
- Karte Erreichbarkeitsräume LROP - Anhang 7
- Entwurf der Änderung Zeichnerische Darstellung LROP - Anlage 2
- Lesefassung LROP 2012 mit Änderungen Entwurf 2014

Sie sind als Anlage elektronisch beigefügt:

Wir werden informieren, sobald das formelle Beteiligungsverfahren beginnt. Angesichts der Bedeutung der Änderungen und wegen des zu erwartenden Beginns der Frist zur Stellungnahme in den Sommerferien halten wir eine vorherige Übersendung für erforderlich und nehmen auch jetzt bereits gerne Hinweise zur informellen Änderungsverordnung entgegen.

[Zum Anfang](#)

[Anlage 1 - Entwurf der Änderungsverordnung LROP](#)

[Anlage 2 - Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung LROP, Teil A-F](#)

[Anlage 3 - Begründung zum Entwurf der Änderungsverordnung LROP, Teil G - Umweltbericht](#)

[Anlage 4 - Karte Erreichbarkeitsräume LROP - Anhang 7](#)

[Anlage 5 - Entwurf der Änderung Zeichnerische Darstellung LROP - Anlage 2](#)

[Anlage 6 - Lesefassung LROP 2012 mit Änderungen Entwurf 2014](#)

Ihre Suche nach **Jahrgang** '2013' und **Dokumentart** 'RD' und 101/2013 ergab 1 Treffer

[Neue Suche](#)

[Zurück](#)

RD 139 / 2013 Az:61 12 Autor: Meinhard Abel

[Beitrag drucken](#)

**RUNDSCHREIBEN**  
**Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund**  
30159 Hannover \* Armswaldstraße 28  
Telefon 0511-3 02 85-0 \* Fax 0511-3 02 85-830 \* E-Mail: [nsgb@nsgb.de](mailto:nsgb@nsgb.de)

25. Oktober 2013

### **Landes-Raumordnungsprogramm; Änderung; Planungsabsichten**

**In seiner Stellungnahme zu den Planungsabsichten zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms setzt sich der NSGB für eine Stärkung der Planungshoheit der Städte und Gemeinden ein. Insbesondere lehnt er neue Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des "Flächenverbrauchs" ab.**

Mit unserem Rundschreiben 101/2013 vom 31.07.2013 hatten wir Sie (kritisch) über die Planungsabsichten des Landes zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) informiert.

Wir haben daraufhin zahlreiche Stellungnahmen aus unserem Mitgliederkreis erhalten. Hierfür bedanken wir uns sehr herzlich.

Auf der Grundlage Ihrer Vorschläge und Anregungen sowie einer Diskussion im Präsidium des NSGB haben wir am 17.09.2013 entsprechend der Anlage zu diesem Rundschreiben zu den Planungsabsichten Stellung genommen. Es ist geplant, diese Stellungnahme noch um einige weitere Punkte zu ergänzen, die uns von unseren Mitgliedern mitgeteilt wurden.

Aus der Stellungnahme möchten wir Ihnen insbesondere folgende Absätze nahelegen:

"Die geplanten Änderungen des LROP können erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben. Der NSGB hatte in der Vergangenheit immer wieder gefordert, dass das Programm mit dem Ziel novelliert wird, den ländlichen Raum (einschließlich der Nachbargemeinden von Großstädten) und die Planungshoheit der Städte und Gemeinden zu stärken und Regelungsdichte und Regelungsinhalt zu verringern. Die jetzt vorliegenden Planungsabsichten werden diesem Ziel nicht gerecht.

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) des LROP sollen beispielsweise in Ziffer 02 Satz 3 "Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung" festgelegt werden. Die Schaffung zusätzlicher weitreichender Einschränkungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden mittels raumordnerischer Vorgabe lassen weitere Eingriffe in die gesetzliche Planungshoheit der Gemeinden vermuten. Bereits jetzt enthält sowohl das LROP als auch die Bauleitplanung einen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und wirksame Regelungen zur Begrenzung des „Flächenverbrauchs“ (der Begriff „Flächenverbrauch“ ist irreführend, da die Fläche nicht „verbraucht“ sondern anders genutzt wird).

So heißt es u.a. im geltenden LROP in Nr. 3.1.1 Ziffer 02 wie folgt:

„Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“

Im Baugesetzbuch schreibt § 1a Abs. 2 Satz 1 vor:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklungen der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u.a. Maßnahme zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Insofern sind (neue) „Instrumente der Regionalplanung“ nicht notwendig. Es besteht im Gegenteil die Befürchtung, dass über diese neue Vorschrift der Planungsspielraum der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter eingengt wird. Dies kann zur Hemmung der Entwicklung insbesondere in kleinen und mittleren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden führen. So sollen ergänzend in Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) „Regelungen zur Reduzierung des Verlusts von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotentialen“ festgelegt werden; die Entwicklung in den Kommunen findet aber typischerweise auf (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.“

Zu weiteren Einzelheiten verwiesen wir auf die Anlage.

[Zum Anfang](#)

[Stellungnahme 17.09.2013 - NSGB an ML](#)

**Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund**

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund \* Arnswaldstr. 28 \* 30159 Hannover

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft, Verbraucherschutz und  
Landesentwicklung  
Calenberger Str. 2  
**30169 Hannover**

Hannover, 17.09.2013

☎ 0511 30285-41

E-Mail: [abel@nsgb.de](mailto:abel@nsgb.de)

Az: 61 12-ab-kob 015356

**Landes-Raumordnungsprogramm (LROP); Bekanntmachung allgemeiner  
Planungsabsichten zu einer Programmfortschreibung**

Ihr Schreiben vom 31.07.2013 – Az. 303.2-20302/26-2-1 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den allgemeinen Planungsabsichten zu einer Programmfortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) Stellung nehmen zu können.

Die geplanten Änderungen des LROP können erhebliche Auswirkungen auf die Entwicklung der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben. Der NSGB hatte in der Vergangenheit immer wieder gefordert, dass das Programm mit dem Ziel novelliert wird, den ländlichen Raum (einschließlich der Nachbargemeinden von Großstädten) und die Planungshoheit der Städte und Gemeinden zu stärken und Regelungsdichte und Regelungsinhalt zu verringern. Die jetzt vorliegenden Planungsabsichten werden diesem Ziel nicht gerecht.

In Abschnitt 1.1 (Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes) des LROP sollen beispielsweise in Ziffer 02 Satz 3 "Instrumente der Regionalplanung zur Begrenzung des Flächenverbrauchs und zur Stärkung des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung" festgelegt werden. Die Schaffung zusätzlicher weitreichender Einschränkungen siedlungsstruktureller Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden mittels raumordnerischer Vorgabe lassen weitere Eingriffe in die gesetzliche Planungshoheit der Gemeinden vermuten. Bereits jetzt enthält sowohl das LROP als auch die Bauleitplanung einen Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und wirksame Regelungen zur Begrenzung des „Flächenverbrauchs“ (der Begriff „Flächenverbrauch“ ist irreführend, da die Fläche nicht „verbraucht“ sondern anders genutzt wird).

So heißt es u.a. im geltenden LROP in Nr. 3.1.1 Ziffer 02 wie folgt:

„Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, den Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist zu minimieren.“

Im Baugesetzbuch schreibt § 1a Abs. 2 Satz 1 vor:

„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklungen der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung u.a. Maßnahme zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“

Insofern sind (neue) „Instrumente der Regionalplanung“ nicht notwendig. Es besteht im Gegenteil die Befürchtung, dass über diese neue Vorschrift der Planungsspielraum der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden weiter eingeengt wird. Dies kann zur Hemmung der Entwicklung insbesondere in kleinen und mittleren Städten, Gemeinden und Samtgemeinden führen. So sollen ergänzend in Abschnitt 3.2.1 (Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei) „Regelungen zur Reduzierung des Verlusts von für die Landwirtschaft und die Agrarstruktur bedeutsamen Flächenpotentialen“ festgelegt werden; die Entwicklung in den Kommunen findet aber typischerweise auf (ehemals) landwirtschaftlich genutzten Flächen statt.

Die Gemeinden sind bestrebt, in den Orten vorhandene Bauflächenpotentiale (Baulücken) vorrangig zu berücksichtigen. Anzumerken ist jedoch, dass durch Baulücken die Sicherung der Wohnbaulandnachfrage meist nicht sichergestellt werden kann, da die Flächenverfügbarkeit tatsächlich nicht gegeben ist.

Immissionsschutztechnische Bewertungen gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebsstätten sind bei diesen pauschalierten Aussagen ebenfalls nicht vorgenommen worden und gehen damit an den Realitäten in den kleineren Gemeinden vorbei.

Die raumordnerische Ausweisung von Zentralen Orten einerseits und Orten mit Eigenentwicklung andererseits zielt auf die Steuerung der Siedlungsentwicklung, um Infrastruktur optimal bündeln zu können und eine ungebremste Siedlungsflächenentwicklung mit großer Flächeninanspruchnahme, langen Wegen und hohen Infrastrukturkosten zu vermeiden. Dieses Ziel einer ressourcensparenden Siedlungsentwicklung wird hinsichtlich der demografischen Entwicklung und der auch zukünftig sehr knappen öffentlichen Haushalte sicherlich immer wichtiger. Gleichwohl muss die raumordnerische Festlegung der Eigenentwicklung nicht als das Ende der Siedlungstätigkeit, sondern als Begrenzung der Siedlungsflächenentwicklung auf den inneren Bedarf verstanden werden. Durch eine maßvolle und sinnvolle Erhaltung und Aufwertung örtlicher Bausubstanzen sowie zu ermöglichender Nutzungserweiterungen ist vielmehr einer weiteren „Entvölkerung“ der Gemeinden entgegen zu wirken.

Demografischer und wirtschaftsstruktureller Wandel wirkt sich auf die Sozialversorgungssysteme und individuellen Einkommen aus. In Abhängigkeit von der Entwicklung staatlicher Sozialversorgungssysteme werden sich die Wohnvorstellungen weiter differenzieren. Der Wunsch nach einem weitgehend selbstbestimmten Wohnen, insbesondere im Alter und möglichst in der eigenen Wohnung, zumindest aber in vertrauter Wohnumgebung mit einem Netz sozialer Kontakte, spiegelt sich wider. Zentrale Aufgabe der Städte und Gemeinden ist daher, ihren Bürgerinnen und Bürgern auch im Alter eine hohe Lebensqualität zu sichern und gleichzeitig Wohn- und Lebensräume für die familienbildenden jungen Jahrgänge anzubieten. Insofern muss den Gemeinden weiterhin die Gelegenheit gegeben sein, durch geeignete

te planungsrechtliche Grundlagen auf die Veränderungen in der altersstrukturellen Zusammensetzung ihrer Bevölkerung selbstständig reagieren zu können.

Angesichts der demografischen Rahmenbedingungen und in Verantwortung gegenüber den künftigen Generationen muss den Gemeinden die Möglichkeit erhalten bleiben, durch geeignete Konzepte und hierauf aufbauende Planungen auf veränderte Familienstrukturen und dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen reagieren zu können. Eine nachhaltige, und umweltverträgliche Entwicklung der Planungsräume muss weiterhin Entwicklungsziel sein. Neben der Stärkung der Grund- und Mittelzentren als Arbeitsplatz- und Wohnstandort mit den entsprechenden Versorgungs- und Dienstleistungsangeboten muss eine Stabilisierung und Ergänzung der Nachbarorte insbesondere in ihrer Funktion als Wohnort möglich und umsetzbar sein. Auch in den kommenden Jahrzehnten muss den Gemeinden die Gelegenheit gegeben werden, kontrolliert zu wachsen und dabei ein vertretbares Maß städtebaulicher Verdichtung anzustreben. Im Rahmen der Eigenentwicklung müssen Standort-Attraktivitäten gesichert und ausgebaut werden, damit Arbeitsplätze in der Region erhalten und gewonnen werden können. Letztlich ist die Gewährleistung der Eigenentwicklung notwendig auch zur Erhaltung, Belebung und Steigerung der sozialen Verbindungen zwischen den Gemeinden.

Auch und gerade Dorfgemeinschaften fallen dem Staat am wenigsten zur Last. Grundvoraussetzung für funktionierende Dorfgemeinschaften bilden das Vereinsleben und Nachbarschaften. Vereinsleben kann aber nur aufrechterhalten werden, wenn junge Familien die Chance haben, in ihrer Gemeinde zu bauen. Ohne diese Chance werden kleinere Dörfer und Gemeinden nach und nach ausbluten.

Soweit in Ziffer 07 Satz 3 des LROP die Regelungen zur Kommunikationstechnologie mit dem Zusatz ergänzt werden sollen "vorzugsweise Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze", ist dies aus Sicht des ländlichen Raums grundsätzlich zu begrüßen. Der Städte- und Gemeindebund setzt sich seit langem für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur in der Fläche ein.

Ohne eine Versorgung mit hoher Internetqualität bleiben große Potenziale des ländlichen Raums ungenutzt; die Bevölkerung und die Wirtschaftsunternehmen werden benachteiligt, Bildungschancen sinken. Das Ziel muss daher sein, auch in ländlichen Räumen Anschlüsse mit Übertragungsraten von 50 Mbit/s und mehr zu verwirklichen, wie das nach den Ankündigungen der Bundesregierung im Jahr 2014 für 75 Prozent der Haushalte erreicht sein soll. Die Netzbetreiber sind in die Pflicht zu nehmen, den ländlichen Raum mit hochwertiger Netzqualität zu versorgen. Die Breitbandversorgung muss neben der Telekommunikation als (gesetzlich) verankerter Standard des Versorgungsauftrages der Netzbetreiber festgeschrieben werden.

Bei der Entwicklung der zentralen Orte (Abschnitt 2.3 des LROP) sollen zukünftig die mittelzentralen Verflechtungsbereiche der zentralen Orte konkretisiert und dafür "Mittelbereiche" festgelegt werden. Auch bei dieser Regelung ist sorgfältig darauf zu achten, wie weit hier der Planungsspielraum der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden eingeengt oder ausgeweitet wird.

Hinsichtlich der Entwicklung der Versorgungsstrukturen (Abschnitt 2.3 des LROP) soll künftig eine raumverträgliche Kaufkraftabschätzung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte aus Räumen außerhalb der jeweiligen Verflechtungsbereiche getroffen werden. Es sollte geprüft werden, ob die bisher zugrunde gelegten Definitionen für eine Großflächigkeit noch der Realität entsprechen. Im Vordergrund muss dabei das Ziel stehen, die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs möglichst vor Ort sicherzustellen. Insofern vertreten

wir die Auffassung, dass die Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO insbesondere kleinere und mittlere Einzelhandelsbetriebe mit Vollsortiment daran hindert, auch und gerade in Konkurrenz mit Discountern wohnortnah erhalten zu bleiben oder wohnortnah eingerichtet zu werden. Die Definition des großflächigen Einzelhandels im Landes-Raumordnungsprogramm sollte deshalb so angepasst werden, dass zukünftig Läden mit Vollsortiment von den Vorschriften des Landes-Raumordnungsprogramms erst bei deutlich höheren Verkaufs- bzw. Geschossflächen Berücksichtigung finden. So könnte man z.B. daran denken, die Verkaufsfläche auf 1 200 m<sup>2</sup> und/oder die Geschossfläche auf 2 000 m<sup>2</sup> anzuheben.

Bei einer der letzten Änderungen des LROP hatte der NSGB vorgeschlagen, bei der Zulassung von großflächigen Einzelhandelseinrichtungen stärker darauf zu achten, dass der Einkauf nach Möglichkeit "vor Ort" stattfindet. Der neue Vorschlag der Landesregierung scheint in diese Richtung zu gehen.

Diskutiert wurde beim NSGB folgender Vorschlag:

"Einzelhandelsgroßprojekte dürfen grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn die Kaufkraftbindung der Gemeinde den Wert von 120% noch nicht überschritten hat; Ausnahmen sind möglich, wenn der Einzugsbereich für das konkrete Großprojekt allenfalls 10% Kaufkraft aus ähnlichen Einzelhandelsgroßprojekten abzieht (abziehen kann). Ein Vorhaben ist nicht zulässig, wenn es in den geplanten Sortimenten mehr als 10 % Kaufkraft aus benachbarten Innenstädten und Ortszentren abzieht."

Der Vorteil dieser Regelung wäre, dass willkürliche Entscheidungen bei der Zulassung von Einzelhandelsgroßprojekten erschwert würden; sachliche Kriterien würden eine schnelle Rechtsprüfung ermöglichen; die Regelung schützt wirksam die Innenstädte und Ortskerne, ohne eine sinnvolle Weiterentwicklung in den Kommunen – auch außerhalb der Ortskerne – zu behindern.

Ausnahmen von dem genannten Vorschlag müssten allerdings möglich sein (daher die Formulierung „grundsätzlich“). Letztlich sollte es gemeinsamen Entscheidungen der Gemeinden vor Ort ermöglicht werden, auch abweichend von den Regelungen der Raumordnung und Landesplanung Einzelhandelsgroßprojekte zuzulassen.

Wir schlagen ergänzend vor, folgenden Vorschlag aus dem Landkreis Cuxhaven zu prüfen:

Unabhängig von der zentralörtlichen Bedeutung und Einstufung der Gemeinde sind neben der Entwicklung neuer Einzelhandelsgroßprojekte im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) bestehende großflächige Einzelhandelsbetriebe bzw. die Agglomeration solcher Betriebe zu sichern und zukunftsfähige geringfügige Erweiterungen zu ermöglichen, wenn

- a) der bestehende Standort im Verflechtungsbereich eines Ober- oder Mittelzentrums liegt und der jeweilige Standort den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen im Verflechtungsbereich in gleicher Weise entspricht wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten Zentralen Ortes,
- b) die Kaufkraftbindung der Gemeinde den Wert von 120% noch nicht überschritten hat,

- c) mit dem geplanten Vorhaben im Einzugsbereich des Standortes nicht mehr als 10% aus benachbarten Einzelhandelsstandorten abgezogen werden oder
- d) das geplante Sortiment nicht dazu führt, dass mehr als 10% der Kaufkraft aus benachbarten Ober- oder Mittelzentren abgezogen werden.

Sollte keines der genannten Kriterien am Standort einer bestehenden großflächigen Einzelhandelsagglomeration oder eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes erfüllt sein, ist die Raumverträglichkeit des Standortes über ein regionales Einzelhandelskonzept festzustellen.

Zur Begründung des Vorschlags verweisen wir auf die **Anlage** (Schreiben der Gemeinde Schiffdorf vom 03.09.2013).

In Abschnitt 3.1.1 (Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz) sollen in Ziffer 01 Regelungen für Böden mit Kohlenstoffgehalten getroffen werden. Hier sollen neue Vorranggebiete festgelegt werden. Dies bedeutet grundsätzlich, dass diese Flächen für eine anderweitige Nutzung – entsprechend der Entwicklungsstrategie der Gemeinden – nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für die Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere ist geplant, dass bisher als Vorranggebiet mit Rohstoffgewinnung für den Torfabbau festgelegte Gebiete zu neuen Vorranggebieten 'Erhaltung und Entwicklung natürlicher Senken für klimaschädliche Stoffe' umgewidmet werden. Hier sollte in enger Rücksprache mit den betroffenen Städten und Gemeinden geprüft werden, ob die beabsichtigten Änderungen zu Einschränkungen der örtlichen Planungen führen oder führen können.

Zu bedenken ist auch, ob es infolge der Verhinderung des Torfabbaus zum Verlust von Arbeitsplätzen in den betroffenen Gemeinden kommen kann. Hier ist das Land in der Pflicht, Ausgleich zu schaffen.

Beispielhaft wird hier die Stellungnahme der Gemeinde Saterland zitiert:

Auch aus dem Bereich der Landwirtschaft im Saterland werden die Bestrebungen zur Extensivierung- und Wiedervernässung bewirtschafteter ehemaliger Moorflächen mit großer Sorge skeptisch beurteilt. Bislang konnten die Grundeigentümer und Bewirtschafter davon ausgehen, dass eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung mit entsprechender Bodenverarbeitung und notwendigen Entwässerungsmaßnahmen nicht zur Disposition gestellt wird. Die Landwirte im Saterländer Oster- und Westermoor, die einen Großteil ihres Landes als Hochmoor durch die Flurbereinigung zugewiesen bekommen haben, sind auf eine effektive Entwässerung für die Flächenbewirtschaftung angewiesen. Da es sich hier um überwiegend hofnahe Flächen handelt und den Landwirten keine anderen Flächen zur Verfügung gestellt werden können, würde die Umsetzung der Wiedervernässungsplanungen eine existenzielle Bedrohung bedeuten. Die Maßnahmen stellen im Falle der Realisierung einen enteignungsgleichen Eingriff mit allen Folgen der Wertminderung und der mangelnden Beleihungsfähigkeit dar.

Das Moor kann seine Klimaschutzfunktion nur dann erfüllen, wenn es großflächig wiedervernässt wird. Als Nachfolge des Torfabbaus ist eine Wiedervernässung realistisch. Die Wiedervernässung der angrenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen mit Moorkörper erscheint aus finanziel-

len Gründen dagegen nicht umsetzbar. Für den Erwerb dieser Flächen und das anschließend erforderliche Wassermanagement sind erhebliche Mittel nötig. Wie soll das finanziert werden? Was passiert mit den betroffenen überwiegend kleinen Familienbetrieben?

In Abschnitt 3.1.2 (Natur und Landschaft) sollen die Regelungen in Ziffer 02 konkretisiert werden. Auch hierbei gilt, dass die neuen Regelungen zur Biotopvernetzung bzw. zum angedachten Biotopverbundsystem durch neue Gebietsfestlegungen nicht zu einer Beeinträchtigung der gemeindlichen Planungshoheit führen dürfen.

Dies betrifft insbesondere auch die angekündigte Aufnahme von Regelungen zur räumlichen Steuerung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die der Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller landwirtschaftlicher Flächen dienen sollen.

In Abschnitt 4.1.1 (Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik) und in Abschnitt 4.1.2 (Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr) werden einzelne Standorte benannt, die zukünftig besonders gesichert werden sollen. Dies sind u.a. die Standorte Göttingen und Bovenden, Bohmte, die Bahnstrecke Bassum – Sulingen - Landesgrenze (Rahden) und die allgemeine Regelung, dass die Hafenhinterlandverbindungen der Seehäfen mit Eisenbahnstrecken und Binnenschiffahrtsstraßen weiter zu entwickeln und "bei Bedarf hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden sollen". Insbesondere die Reaktivierung von Schienenstrecken für den Güterverkehr kann zu erheblichen Belastungen der örtlichen Bevölkerung und der örtlich betroffenen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden führen, z.B. durch zusätzlichen Lärm.

Im Übrigen bitten wir um Berücksichtigung der Ihnen vorliegenden Vorschläge und Bedenken der Mitgliedsgemeinden des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Marco Trips  
Präsident

**Anlage**